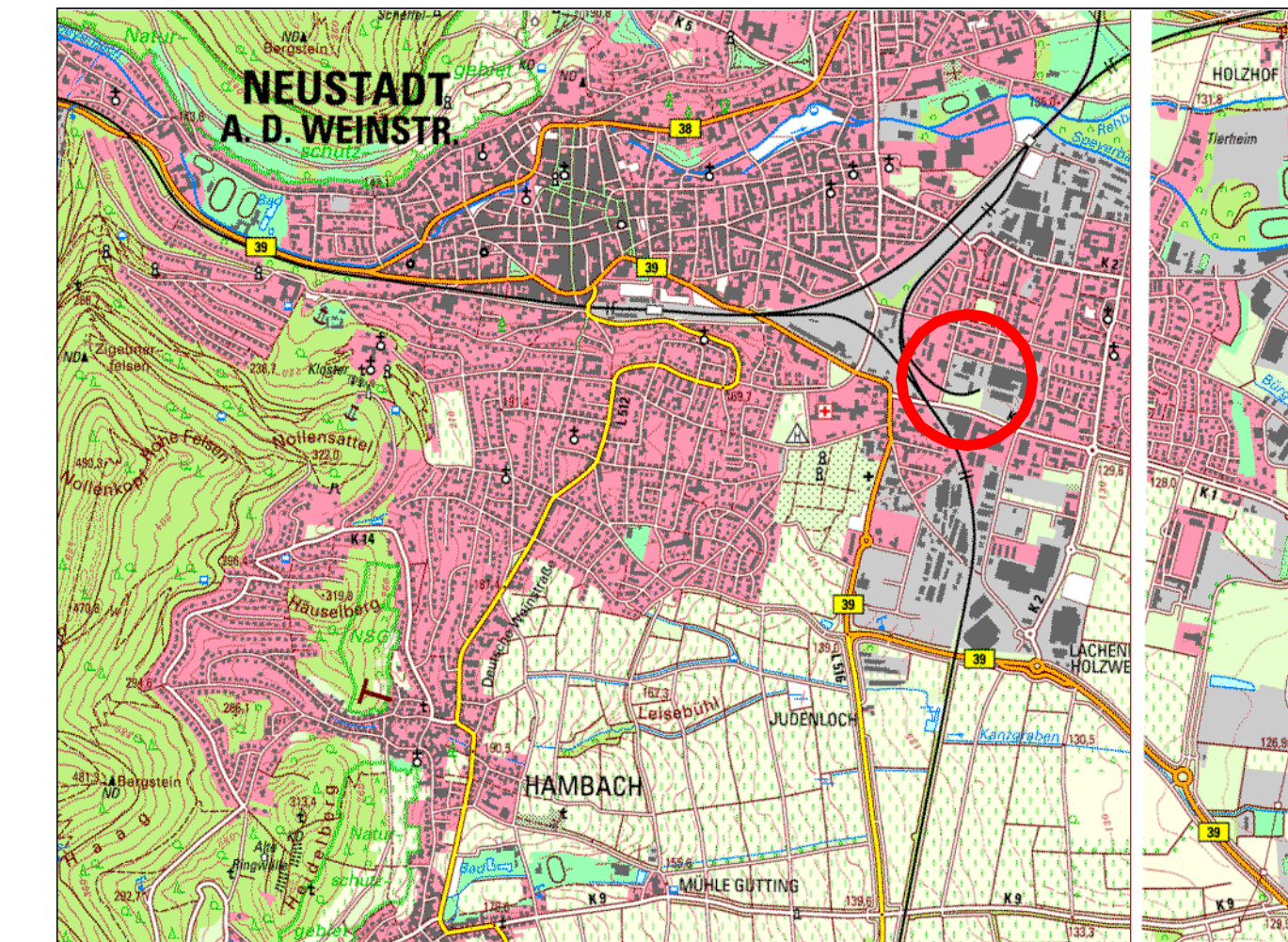


Übersichtsplan unmaßstäblich



SATZUNG

nach §§ 2, 8, 9 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) geändert worden ist.

und nach § 88 Landesbaudordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

sowie § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 109 Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349)

- II. 1. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am 21.08.2012 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 02.04.2013 bis einschließlich 03.05.2013 durchgeführt.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 21.03.2013 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
4. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom abgebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
6. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße) und vom bis einschließlich durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).
 Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
7. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
 Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
8. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
9. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den
 STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
 Oberbürgermeister

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgesetzt.

Neustadt an der Weinstraße, den
 STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
 Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am..... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
 STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
 Oberbürgermeister



Zeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1503)

- Art der baulichen Nutzung**
- MI Mischgebiet
 - GEE eingeschränktes Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
- 1,2 Geschosßflächenzahl als Höchstmaß
 - 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - TH max. 137,00m ü. NN Traufhöhe als Höchstmaß über NN
 - FH max. 138,00m ü. NN Firsthöhe als Höchstmaß über NN
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
 - Hauptfistrichtung
- Verkehrsflächen**
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Privatstraße
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen**
- Private Grünfläche - Parkanlage
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - A1 Maßnahme A1 - Eingrünung
 - A2 Maßnahme A2 - Entsieglung
 - zu erhaltende Bäume
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Schlachthof-Speyerdorfer Straße"
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
 - Private Gleisanlagen (ohne Festsetzungscharakter)

- I. **Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**
- Im Norden durch die Straßenmitte der Straße "Im Schelmen" (Flurstück 3815/26).
 - Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstücks 3818/2.
 - Im Süden durch das südliche Ende der Flurstücke 3753/3 und 3753/10.
 - Im Westen durch die östliche Grenze der Schlachthofstraße (Flurstück 3813/2).
- Die Flurstücke 3753/1, 3753/3, 3753/7, 3753/8, 3753/9, 3753/10 werden jeweils in Gänze sowie teilweise das Flurstück 3815/26 vom räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eingeschlossen.

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße